



Friedhof- und Bestattungsverordnung Ettiswil

vom 29. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

I. GRABMÄLER	2
Art. 1 Form und Masse	2
Art. 2 Weitere Bestimmungen	2
Art. 3 Allgemeine Grundsätze	3
Art. 4 Werkstoffe	3
Art. 5 Bearbeitung	3
Art. 6 Form	3
Art. 7 Schrift und Schmuck	4
Art. 8 Ausnahmen	4
II. GEBÜHREN	4
Art. 9 Grundsatz	4
Art. 10 Bestattungsgebühren	4
Art. 11 Weitere Kosten	5
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Kostenübernahme Bestattung	5
Art. 13 Würdige Bestattung	5
Art. 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Ettiswil vom 7. Mai 2024 folgende Verordnung:

I. GRABMÄLER

Art. 1 Form und Masse

Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten:

	max. Höhe in cm	max. Breite in cm	min. Dicke in cm
a) Reihengräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kinder über 12 Jahre			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	125	60	14
- stark abgedachte oder oben runde Steine	130	60	14
- Stelen und Figuren	130	45	20
- Kreuzformen	130	65	14
b) Kindergräber für Erd- und Urnenbestattung			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	80	40	12
- stark abgedachte, oben runde Steine	85	40	12
- Stelen und Figuren	85	30	16
- Kreuzformen	85	45	12
c) Reihengräber für Urnenbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre			
- gerade, leicht gewölbte oder verdachte Steine	90	50	14
- stark abgedachte oder oben runde Steine	95	50	14
- gerade Steine (Schmalform)	100	40	16
- stark abgedachte, oben runde Steine	105	40	16
- gerade, oben runde Steine	110	30	20
- Kreuzformen	110	50	14
d) Weihwassergefässe dürfen die Grabfläche um höchstens 20 cm überragen.			

Art. 2 Weitere Bestimmungen

¹ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

² Die Grabmäler dürfen erst versetzt werden, wenn das durchgehende Fundament erstellt und die endgültige Einteilung inklusive Verlegung der Zwischenplatten erfolgt ist.

³ Die Grabmäler sind in gerader Richtung nach den gegebenen Fixpunkten zu erstellen.

⁴ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Diese müssen aus dem Massivstück erreicht werden.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- ² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 4 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.
- ² Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Glas, Klinker, Blech, Draht, Serienbronze (Serienabgüsse), Gusseisen, Porzellan, Email und ähnliches sowie ungünstig wirkende Materialien.
- ³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
- ⁴ Nicht zulässig sind weisser Marmor, rosa Marmor, cristallina Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer Marmor (Ausnahme uni Material), Bardiglio Marmor, geschliffener Schwarz-Schwedischer-Granit (SS-Granit genannt), geschliffener Rot-Schwedische-Granite, geschliffener Nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).
- ⁵ Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 5 Bearbeitung

- ¹ Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- ² Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell – dunkel) ergeben.

Art. 6 Form

- ¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
- ² Unzulässig sind Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpartei eingeschweifte Grabmäler.
- ³ Grabmäler oder Denkmalteile dürfen nicht aus der Flucht abgedreht werden.

Art. 7 Schrift und Schmuck

- ¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol sind erwünscht.
- ² Unzulässig sind: Unbefriedigende naturalistische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften und Motive (mit Ausnahme auf Hartgestein), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
- ³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 8 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Art. 2 – 7 Ausnahmen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigen werden.

II. GEBÜHREN

Art. 9 Grundsatz

- ¹ Die Gebühren, sowie Kosten von Dritten für die Bestattung, auf der Friedhofanlage Ettiswil gehen zu Lasten der Erbschaft.
- ² Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, haften die nächsten Angehörigen solidarisch. Dies gilt auch, wenn das Erbe ausgeschlagen wird. Als nächste Angehörige im Sinne dieser Verordnung gelten die gesetzlichen Erben gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.

Art. 10 Bestattungsgebühren

- ¹ Für die Bestattung fallen folgende Bestattungsgebühren an:

	Einwohner im Friedhofkreis	Auswärtige Personen
Reihengrab für Erdbestattung	CHF 1'250.00	CHF 1'650.00
Reihengrab für Urnenbestattung	CHF 500.00	CHF 700.00
Kindergrab für Erdbestattung	CHF 700.00	CHF 900.00
Kindergrab für Urnenbestattung	CHF 500.00	CHF 700.00
Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab	CHF 500.00	CHF 700.00

Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF 900.00	CHF 1'100.00
Beschriftung (optional)	CHF 1'200.00	CHF 1'200.00
Aschenbeisetzung im Friedhain inklusive Beschriftung	CHF 2'100.00	CHF 2'300.00
Aschenbeisetzung im Friedhain ohne Beschriftung (anonym)	CHF 900.00	CHF 1'100.00

² Mit den Bestattungsgebühren ist das Öffnen und Schliessen des Grabes, das Erstellen des Fundamentes, die Entschädigung des Totengräbers, das Aufstellen und Entfernen von Blumen- und Grabschmuck, die Benützung der Totenkapelle sowie die Räumung der Grabstätten nach der regulären Grabesruhe abgegolten.

³ Mit der Gebühr für die Aschenbeisetzung im Friedhain mit Beschriftung sind neben den Beisetzungskosten der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt, die Grabplatte mit Beschriftung und Urne abgegolten.

Art. 11 Weitere Kosten

¹ Die Kosten für ersuchte Exhumationen sowie Urnenausgrabungen und -umbettungen werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.

² Für das Abräumen von Grabstätten ausserhalb der ordentlichen Gräberräumungen im Auftrag der Angehörigen werden die entstehenden Kosten nach Aufwand verrechnet.

³ Bei zusätzlichem Aufwand durch die Gemeinde werden die entstehenden Kosten nach Aufwand verrechnet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Kostenübernahme Bestattung

Die Gemeinde Ettiswil übernimmt die Kosten für eine würdige Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- a. Der letzte zivilrechtliche Wohnsitz des oder der Verstorbenen in Ettiswil war.
- b. Der Nachlass die Kosten der Bestattung nicht deckt.
- c. Die erbberechtigten Personen nicht durch Versicherungsleistungen des oder der Verstorbenen begünstigt werden.
- d. Die Angehörigen nachweisen, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Art. 13 Würdige Bestattung

¹ Die würdige Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a. Kremationskosten
- b. Die minimalen Kosten des Bestattungsunternehmens für die günstigste Leistung einer Aschenbeisetzung
- c. Beisetzung auf dem Friedhof Ettiswil, im Friedhain ohne Beschriftung.

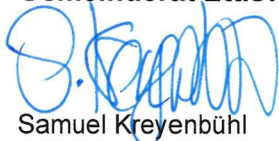
² Alle Leistungen, welche über die würdige Bestattung hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Todesanzeigen, Leidessen, Grabunterhalt sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante gemäss Abs. 1 entsprechen oder nicht auf dem Friedhof Ettiswil erfolgen, werden von der Gemeinde Ettiswil nicht übernommen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die verbindliche Richtlinie für Grabdenkmäler auf dem Friedhof Ettiswil und Gemeinderatsbeschluss über Grabplatzgebühren.

Ettiswil, 29. Mai 2024

Gemeinderat Ettiswil



Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident



Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber